40. Über die Besugnis eines Dienstberechtigten zur Herabsehung übermäßig hoher Dienstbergütungen.

Dritte Berordnung bes Reichspräsibenten zur Sicherung von Wirtsschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kap. III § 1 (RGB1. I S. 537, 557).

- II. Zivilsenat. Urt. v. 17. Januar 1933 i. S. H. (Kl.) w. 1. U. Küdversicherungs-UG., 2. N. und B. Allg. Versicherungs-UG. (Bell.). II 280/32.
  - I. Landgericht Duffelborf.
  - II. Oberlandesgericht baselbst.

Durch Bertrag vom 25. Mai 1929 wurde der Kläger, der bis dahin Generaldirektor der D.er Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft war, mit Wirkung vom 1. Mai 1929 ab zum Vorstand der Erstbeklagten bestellt. Seine Bezüge wurden in diesem Vertrage, bessen Dauer zunächst auf fünf Jahre bemessen war, wie folgt geregelt: 1. ein Jahresgehalt von 24000 RM., 2. ein Anteil am Jahresgewinn in Höhe von 6%, mindestens aber 6000 KM. jährlich, 3. ein jährlicher Zuschuß von 858,70 RM. zu seiner Lebensversicherungspolize, 4. Vergutung der ihm entstandenen Reisekosten und notwendiger Auslagen. Weiter wurde dem Kläger für den Fall, daß er aus Gesundheitsrlichsichten genötigt war, seine Tätigkeit für die Erstbeklagte einzustellen, ober daß letztere den Bertrag kündigte, ein jährliches Ruhegehalt von 12000 RW. zugefagt und seine Übernahme in den Aufsichtstat in Aussicht genommen. Endlich war für den Fall des Ablebens des Klägers die Fortzahlung seines Gehaltes nebst Gewinnanteil ober des Ruhegehaltes für sechs bis zwölf Monate und weiterhin ein Witwengeld von 6000 KM. vorgesehen.

Meinige Aftionäre der Erstbeklagten waren damals sechs Versicherungsgesellschaften. Sine von ihnen, mit der die Gesellschaft bereinigt wurde, in deren Diensten der Kläger dis dahin gestanden hatte, übernahm ihm gegenüber für die Verpslichtungen der Erstbeklagten die gesamtschuldnerische Haftung. Jene Gesellschaft schlößich später mit der R.-Gesellschaft zu der jezigen Zweitbeklagten zusammen. Die Erstbeklagte befindet sich seit dem Ablauf des Jahres 1930 in Liquidation. Mit Schreiden vom 29. Dezember 1931 teilte der Vorsihende ihres Aussichtstrates im ausdrücklichen Einverständnis der Zweitbeklagten dem Kläger mit, daß mit Wirkung vom 1. April 1932 ab seine Vergütungen herabgesett würden, und zwar das seste Jahresgehalt auf 12000 KM., der Anteil am Jahresgewinn auf 30/0, mindestens 3000 KM. Im übrigen sollten die Bezüge unverändert bleiben.

Der Kläger hat innerhalb einer ihm in dem Schreiben gesetzten Frist Klage erhoben mit dem Antrage, sestzustellen, daß die Herabsetzung seiner Bezüge underechtigt sei, daß vielmehr der Vertrag vom 25. Mai 1929 im vollen Umfange wirksam bleibe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger hilfsweise noch die Feststellung beantragt, daß die Herabsehung seiner Bezüge zu einem vom Berufungsgericht nach freiem Ermessen zu bestimmenden Teile unberechtigt sei, und daß der Vertrag vom 25. Mai 1929 zu diesem Teile zwischen den Parteien wirksam bleibe. Das Oberlandesgericht hat jedoch die Berusung in vollem Umfange zurückgewiesen. Auch die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Mus den Gründen:

Die Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Kinanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil. Ravitel III § 1 gibt einem Dienstberechtigten das Recht, die auf einem älteren Dienstvertrage beruhende Vergütung herabzuseken: sie knüpft diese Besugnis an zwei Voraussetzungen. Einmal muß die Bergütung als übermäßig hoch anzusehen sein, und ben Maßstab hierfür soll entweder die Beachtung der besonderen Geschäfts- und Vermögenslage des Dienstberechtigten oder die Rücksicht auf die veränderte allgemeine Wirtschaftslage bieten. Daneben tritt als zweites Erfordernis, daß dem Dienstberechtigten die Weiterzahlung der als übermäßig hoch erkannten Vergutung eben wegen der besonderen oder der allgemeinen Verhältnisse nicht zugemutet werden könne. Es ist also zunächst nicht richtig, wenn die Revision nach einem ursächlichen Ausammenhang zwischen der Übermäßigkeit des Gehalts und der Richtzumutbarkeit einerseits und der veränderten allgemeinen Wirtschaftslage und der Geschäfts- oder Vermögenslage der Erstbeklagten anderseits fragt. Und es ist vollends unzutreffend, wenn der Rläger bavon spricht, dieser urfächliche Ausammenhang sei durch den freien Willensentschluß der Attionäre der Beklagten, "also durch einen die Rausalkette unterbrechenden, selbständigen Borgang unterbrochen". Die Anwendung des Begriffs des urfächlichen Zusammenhanges ist hier verfehlt. Bielmehr sollen Söbe der Dienstvergütung einerseits sowie Gestaltung der besonderen Verhältnisse des Dienstberechtigten ober Beränderung der allgemeinen Wirtschaftslage anderseits, und zwar so, wie sie sich im Zeitpunkt ber Entscheibung darstellen, nebeneinander betrachtet werden, um aus der Vergleichung ein Urteil über die Höhe der angemessenen Vergütung zu gewinnen. Dagegen sind die Gründe, die zu einer Beränderung der besonderen ober der allgemeinen Lage seit der Reit des Abschlusses des Dienstvertrages geführt haben, ohne Belang für die Frage, ob die Vergütung als übermäßig hoch anzusehen sei. Sie können höchstens von Bebeutung sein bei der Entscheidung, ob die Fortzahlung der Bezlige nach Treu und Glauben zuzumuten sei.

Das Schreiben der Erstbeklagten vom 29. Dezember 1931, mit dem sie die Herabsetzung der dem Rläger aus dem Dienstvertrage vom 25. Mai 1929 zustehenden Bezüge ausspricht, sieht von einer Begründung dieser Magnahme ab. Der Berufungsrichter, der ebenso wie das Landgericht die Anordnung der Beklagten für berechtigt erachtet, stütt seine Entscheidung durchgebends auf die erste der beiben oben gekennzeichneten Möglichkeiten. Er prüft die besondere Geichäfts- und Vermögenslage der Erstbeklagten und gelangt daraus zu dem Ergebnis, daß die vertragsmäßige Vergütung des Rlägers übermäßig hoch und ihre Weiterzahlung der Beklagten nicht zuzumuten sei. Dabei erörtert er die Entwicklung, welche die Erstbeklagte in der Zeit seit dem Abschluß des Vertrags mit dem Kläger burchgemacht hat, ohne die Ursachen dieser Entwicklung nachzuprüfen. Während noch im Frühight 1929 eine Erhöhung des Grundsabitals von 1000000 RM, auf 4000000 RM, und eine Erweiterung des Aufgabenkreises in Aussicht genommen war, und während eben mit Rücksicht hierauf die Stelle des Klägers neu geschaffen wurde, ließ bereits im Herbst besselben Jahres die bedrängte Lage, in welche die Hauptaktionärin geraten war, diese Plane nicht zur Durchführung kommen, und im Frühighr 1930 wurde die stille Liquidation der Erstbeklagten beschlossen, die seit Ende 1930 durchgeführt wird. Indem der Borderrichter diese Tatsachen seiner Beurteilung der besonderen Geschäfts- und Vermögenslage der Erstbeklagten als der Dienstberechtigten zugrundelegt, lehnt er die Ansicht des Klägers ab, daß diese Beklagte kein selbständiges wirtschaftliches Gebilde sei, und daß deshalb bei der Brüfung der Boraussetzungen für die Rulässigkeit einer Minderung der Dienstbezüge auf die Geschäfts- und Vermögenslage der an ihrem Attienkapital beteiligten Gesellschaften Bedacht genommen werben musse.

Gegen diese Auffassung wendet sich die Revision. Sie vertritt den Rechtsstandpunkt, daß es für die Anwendung der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 nicht auf die Verhältnisse der Erstbeklagten, sondern auf die der hinter ihr stehenden Gesellschaften ankomme, weil nur durch Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen den Beteiligten der richtige Boden für die Stellungnahme zu den entscheidenden Fragen zu gewinnen sei. Wenn die Kevisionsbegründung in diesem Zusammenhang auch die Verletzung des § 286 JPO. rügt, so ist demgegenüber kein Anhalt dafür gegeben,

daß das Berusungsgericht die tatsächlichen Ausführungen, die der Mäger zur Begründung seiner Ansicht gemacht hat, nicht hinreichend beachtet habe. Im Gegenteil werden diese Aussührungen, zum Teil in anderem Zusammenhange gewürdigt. Aber auch sachlich-rechtlich ist die Rüge der Revision nicht begründet.

Seinen Ausgangsvunkt nimmt das angesochtene Urteil hier zutreffend von der Tatsache, daß die Erstbeklagte als Attiengesellschaft selbständig und allein dem Kläger gegenüber dienstberechtigt ist. Allerdings ist die Rechtsform nicht ausschlaggebend für die wirtschaftliche Bedeutung der Beklagten. Es ist der Revision auch zuzugeben, baf es bem Sinne ber Notverordnung und ihrer Betonung von Treu und Glauben widersprechen würde, wollte man die Brüfung der Koraussenungen für die Minderung der Bergütung lediglich auf formal-juristische Erwägungen abstellen. Es ist wohl benkbar, daß ber, welcher der Rechtsform nach Dienstherr ist, in einer berartigen wirtschaftlichen Abhängigkeit von einer anderen Rechtspersönlichkeit steht, daß zum mindesten für die Frage, ob ihm eine Fortzahlung ber früheren Bezüge nach Treu und Glauben zuzumuten sei, die Berhältnisse dieses Hintermannes mit in Betracht zu ziehen sind. So liegen aber die Verhältnisse bei der Erstbeklagten nicht. (Wird näher ausgeführt.)

Danach kann keine Rebe bavon sein, daß die Erstbeklagte nicht als wirtschaftlich selbständig, sondern als ein von seinen Aktionären abhängiges Unternehmen anzusehen wäre. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß sich die Aktionäre veranlaßt gesehen haben, die während mehrerer Jahre bei der Erstbeklagten entstandenen Berluste abzudeden, um sie gegenüber der vorhandenen Konkursgesahr liber Wassen, um sie gegenüber der vorhandenen Konkursgesahr liber Wassen, um sie gegenüber der kritbeklagten und zur Erfüllung der eigenen Aufgaben der Erstbeklagten war der Kläger berusen, und deshalb ist es allein richtig, wenn das Berusungsgericht für die Prüfung, ob die im Vertrage vom 25. Wai 1929 vorgesehene Vergütung als übermäßig hoch zu bezeichnen sei, nur die Geschäftse und Vermögenslage der Erstbeklagten, nicht aber diesenige ihrer Aktionäre in Küchschtzieht.

Diese Lage stellt sich unstreitig aber heute so dar, daß sich die Erstbeklagte, nachdem mehrere Geschäftsjahre Berlustabschlüsse ergeben haben, seit dem 1. Januar 1931 in Liquidation befindet. Daß für ein Unternehmen im Zustand der Liquidation, das also über neue Einnahmen nicht mehr verfügt, sondern nur die alten Geschäfte ab-

wickelt, die Zahlung einer Vergütung, wie sie dem Kläger nach seinem Anstellungsvertrage zustand, untragdar ist, bedarf keiner Ausführung. Außer Betracht bleibt nach der Vorschrift der Notverordnung die Lage des Dienstverpslichteten, sodaß die Aussührungen der Parteien über den Werdegang und die früheren Ersolge des Klägers für den Rechtsstreit ohne jede Bedeutung sind. Unbeachtlich ist es auch, ob die Liquidation selbst unter der Leitung des Klägers besser und billiger durchgeführt werden würde, als das jeht der Fall ist, weil die dabei möglicherweise erzielte Ersparnis doch keine fühlbare Veränderung der Vermögenslage der Ersielten begründen könnte.

Dem Berufungsgericht ist auch darin beizutreten, wenn es weiter ausführt, daß dieser Beklagten nach Treu und Glauben nicht angesonnen werden könne, dem Kläger die bisherige überhohe Vergütung weiter zu entrichten, und wenn es auch dabei die angebliche Tatsache, daß die Liquidierung ohne wirtschaftliche Notwendigkeit eingeleitet worden sei, für unerheblich ansieht. Der Kläger betont mehrfach, es seien geschäftspolitische Erwägungen gewesen, die zu dem Beschluß geführt hatten, die Erstbellagte aufzulösen. Wenn er die dabei mitsprechenden Umstände als Willkurmaknahmen bezeichnet, so will er boch bas Wort "Willfür" burchaus nicht im Sinne von Schikane anwenden und auslegen, sondern im Sinne von juristischer und wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit, allerdings mit einem Hinweis darauf, daß nach seiner Ansicht diese Bewegungsfreiheit nicht auf einen Dienstvervflichteten nachteilig einwirken dürfe. Allein die hier grundlegende Korschrift findet sich in dem Teile der Berordnung, der die Überschrift "Handels- und Wirtschaftspolitik" trägt, und als leitenden Gedanken der hier getroffenen Bestimmungen bezeichnet Bogels (SB. 1931 S. 3644): "Stärfung der Wettbewerbsfähigfeit der deutschen Wirtschaft burch Anpassung ihrer Aufwendungen an die veränderte Wirtschaftslage". Wenn die Attionäre der Erstbeklagten aus geschäftsvolitischen Erwägungen, also boch wohl auch zur Stärkung ihrer Wetthewerbsfähigkeit die Liquidation beschlossen haben, so liegt biefer Beschluß in der Linie, welche die Vorschriften der Rotberordnung verfolgen. Aus den geschäftspolitischen Erwägungen und den "Willkürmafnahmen", die zu diesem Beschluß führten, kann also kein Grund gegen die Rulässigkeit der Anwendung jener Borschriften entnommen werden, auch soweit es sich um die Frage der Rumutbarkeit handelt. Anders wäre es, wenn die Liquidation lediglich zu dem Bwed beschlossen worden wäre, die Bezüge des Mägers herabzuseten; das behauptet dieser aber selbst nicht.

Mit Recht lehnt das angefochtene Urteil auch die Auffassung ab, als hätte man dem Kläger gegenüber durch die Kürzung der Dienstbezüge eine Treuverpslichtung verlett. (Bird näher ausgeführt.) Daß bei der Frage, ob die Weiterzahlung der allzu hohen Vergütung zumutbar wäre, die Kücksicht auf die der Zweitbeklagten bei ihrer Verschmelzung mit der D.er Gesellschaft zugeflossenen Gewinne sowie auf die Höhe der den Direktoren der Aktionäre der Erstbeklagten gezahlten Gehälter außer Betracht bleiben muß, hat das angesochtene Urteil zutreffend betont. Die Voraussehungen für eine Kürzung der Vergütung des Klägers sind deshalb aus der Kücksicht auf die Geschäfts- und Vermögenslage der Erstbeklagten heraus gegeben.

Das Landgericht hat die Abweisung der Klage außerdem auf die Berlickfichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage gestütt und ausgesprochen, daß auch im Hinblick auf die hier eingetretene tiefgebende Veränderung die dem Kläger vertragsgemäß zustehende Vergütung als wesentlich übersetzt bezeichnet werben musse. Auch von diesem Gesichtspunkt aus sind die Entscheidungen der Borinstanzen gerechtfertigt. Eine Bergütung, wie sie dem Aläger im Bertrage vom 25. Mai 1929 zugesagt war, muß heute vom Gesichtsvunkt der veränderten allgemeinen Wirtschaftslage aus für den Regelfall als übermäßig hoch angesehen werben. Dabei fällt besonders ins Gewicht, daß dem Riager neben dem ihm für die Dauer des Vertrages mit 30000 RM. jährlich gemährleisteten Einkommen auch ein hohes Rubegehalt zugesichert war, wobei durchaus die Möglichkeit offen blieb. daß sich der Rläger nach seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Beklagten anderweit betätigte und so noch weitere Einnahmen verichaffte. Denn andere Einnahmen sind nach dem Anstellungsvertrage nur dann anzurechnen, wenn der Rläger eine neue Stelle übernimmt und dafür ein festes Einkommen bezieht, und auch dann nur insoweit, als Ruhegehalt und neues Einkommen zusammen das bei der Erstbeklagten bezogene Kahreseinkommen übersteigen. Solieklich ift auch im Falle bes Ablebens des Rlägers für seine Hinterbliebenen gesorgt burch ein Witwengelb und eine Lebensversicherung. zu deren Brämien die Beklagte einen recht erheblichen Zuschuf leistet. Mithin haben hier die Erwägungen auszuscheiben, die in der Regel

zur Begründung hoher Gehälter in der Wirtschaft angeführt werden. daß nämlich das Gehalt gleichzeitig die dem Staatsbeamten in seinem Bensionsanspruch gewährleistete Altersversorgung mit umfassen müsse. Der Auffassung, daß eine Bergütung von mehr als 30000 RM. neben einem Ruhegehaltsanspruch heute grundsätlich als übermäßig boch anzusehen ift, steht auch die dem erkennenden Senat bekannte Tatfache nicht entgegen, daß in der deutschen Wirtschaft noch vielfach gleich hohe und höhere Vergütungen gewährt werden. Gerade der Bekämpfung dieser ungesund hohen Gehälter will die Notverordnung vom 6. Oktober 1931 bienen. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß im einzelnen Falle mit Ruchicht auf den Umfang und die Bedeutung der von einem Dienstverpflichteten gelichten Tätigkeit selbst eine böhere Bergütung nach Treu und Glauben gerechtfertigt erscheinen fann, als sie hier in Frage fam. Dann muß aber bon bem Dienstverpflichteten, der sich gegen eine Herabsetzung seiner Einkunfte wendet, die Darlegung berartiger besonderer Umstände verlangt werden. In bieser Richtung hat ber Kläger nichts Beachtenswertes vorgetragen. Im Gegenteil, wenn die Erstbeklagte wirklich, wie er behauptet, nur eine leere "Atrappe" und Verrechnungsstelle gewesen sein sollte, so würde die dort einem Generaldirektor obliegende Tätigkeit sicherlich bei der heutigen Wirtschaftslage das bezeichnete Gehalt nicht rechtfertigen, gang ohne Ruchicht auf die jest im Gange befindliche Liquidation.

In welchem Maße die Herabsetzung der Vergütung zulässig ist, welche Dienstbezüge heute als angemessen anzusehen sind, das sind Fragen tatsächlicher Natur. Wenn das Berufungsgericht also auch den Hilfsantrag des Klägers abgewiesen und die Herabsetzung so, wie geschehen, für gerechtsertigt erklärt hat, so ist seine Entscheidung insoweit der Nachprüfung entzogen.

Mlerdings hat man im Schrifttum die Frage aufgeworfen, ob auch eine Herabsehung des Hunderslates der Tantieme überhaupt in Betracht kommen könne, und Bondi gelangt in JW. 1932 S. 1125 zur Verneinung mit der Begründung, daß sich, was die Frage der Angemessenheit anlange, bei einer Leistung, die von der Höhe des Reingewinns abhänge, durch die Wirtschaftslage nichts geändert habe. Ob dieser Ansicht für alle Fälle beizutreten sein würde, braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn ganz gewiß muß die Herabsehung einer gewährleisteten Mindesttantieme, also eines Gewinnanteils,

der auch ohne Reingewinn zu zahlen ist, zulässig sein. Darüber hinaus aber ist die Frage mit Rücksicht auf die Liquidation der Erstbeklagten im Streitsalle ohne Bedeutung.